

# Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen

## **Webac Holding Aktiengesellschaft**

mit Sitz in München, Amtsgericht München, HRB 140727

- im Folgenden: MUTTERGESELLSCHAFT -

vertreten durch ihren zur Einzelvertretung berechtigten Vorstand Herrn **Michael Jürgensen**,

und

## **LEGA Kreditverwaltungs GmbH**

mit Sitz in Euskirchen, Amtsgericht Bonn, HRB 13508

- im Folgenden: TOCHTERGESELLSCHAFT -

vertreten durch ihren zur Einzelvertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn **Siegfried Anczikowski**.

Die MUTTERGESELLSCHAFT und die TOCHTERGESELLSCHAFT haben am 23.12.1997 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

*"(3) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend."*

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat mit Wirksamwerden der Änderung folgende Fassung:

## **§ 2**

### **Gewinn- und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, der
    - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
    - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.
  - (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
  - (3) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
  - (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.
-



# Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen

## **Webac Holding Aktiengesellschaft**

mit Sitz in München, Amtsgericht München, HRB 140727

- im Folgenden: MUTTERGESELLSCHAFT -

vertreten durch ihren zur Einzelvertretung berechtigten Vorstand Herrn **Michael Jürgensen**,

und

## **LEGA Kreditverwaltungs GmbH**

mit Sitz in Euskirchen, Amtsgericht Bonn, HRB 13508

- im Folgenden: TOCHTERGESELLSCHAFT -

vertreten durch ihren zur Einzelvertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn **Siegfried Anczikowski**.

Die MUTTERGESELLSCHAFT und die TOCHTERGESELLSCHAFT haben am 23.12.1997 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

*"(3) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend."*

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat mit Wirksamwerden der Änderung folgende Fassung:

## **§ 2**

### **Gewinn- und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, der
    - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
    - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.
  - (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
  - (3) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
  - (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.
-

